

§§ 100-216

Langheid / Wandt

3. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-73042-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

gungen zu ermutigen. Jedoch hatte diese Initiative leider keinen Erfolg. Immerhin ist aber in der Praxis die Umschreibung des Gegenstandes des Versicherungsschutzes sowie die des Begriffes des Vermögensschadens in der Weise weit verbreitet, dass sich die Praxis vor allem am Text der AVB-RSW orientiert, die als Bedingungswerk von der Allianz SE konzipiert wurden und immer wieder weiterentwickelt werden. Wegen der Bedeutung der AVB-RSW für die Praxis wird der Wortlaut von § 1 AVB-RSW als der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer wiedergegeben,⁴⁶ der wie folgt lautet:

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögensschaden, Versicherungsnehmer

18

I. Versicherungsschutz für berufliche Tätigkeit, Vermögensschadenbegriff

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 BGB oder § 831 BGB einzutreten hat, begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 BGB in Verbindung mit § 280 BGB.

2. Definition des Vermögensschadens

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichten oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.

...

Grundlage für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten und Ingenieuren sind die „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren“ (BBR/Arch.). Diese nach der Deregulierung des Versicherungsmarktes im Jahre 1994⁴⁷ seit 1996 wiederholt veränderten und als „Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)“ herausgegebenen und veröffentlichten Bedingungen⁴⁸ liegen in der Fassung von Februar 2016 als Musterbedingungen des GDV vor und regeln den Gegenstand dieser Berufshaftpflichtversicherung wie folgt:

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren

A. Berufshaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung nichts anderes bestimmen.

A. Ziff. 1 Gegenstand der Versicherung/Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder.

⁴⁶ Eingehend hierzu *Diller* Berufshaftpflichtversicherung AVB-RSW § 1 Rn. 1 ff.; vgl. ferner *Hartmann/Jöster* in MAH VersR § 22 (S. 1122 ff.).

⁴⁷ Vgl. → Vor § 100 Rn. 28 ff.

⁴⁸ Abgedruckt mit Erläuterungen bei *Lücke* in *Prölss/Martin* S. 1847 ff.; vgl. ferner *Littbarski*, Haftungs- und Versicherungsrecht im Bauwesen, Rn. 581 ff.; *Schmalz/Krause-Allenstein* Berufshaftpflichtversicherung Rn. 441; v. *Rintelen* in *Beckmann/Matusche-Beckmann* VersR-HdB § 26 Rn. 200; *Oehl*, Architektenhaftpflichtversicherung, in MAH VersR § 20 S. 1042 ff.; *Garbes* Haftpflichtversicherung S. 158 ff.

- 1.2 Übernimmt der Versicherungsnehmer Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht Gegenstand der Versicherung. Insoweit ist die gesamte Berufshaftpflicht nicht versichert.
- 1.2.1 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer
- Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (zB als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer);
 - selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (zB als Generalunternehmer, Unternehmer);
 - Baustoffe liefert oder liefern lässt (zB als Hersteller, Händler).
- 1.2.2 Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziff. 1.2.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind
- in der Person eines Angehörigen des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB oder
 - in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners iSd PartGG des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen oder
 - bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder den in a) oder b) genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung) oder
 - bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind. Eine Beteiligung im Sinne der Ziff. 1.2.2c) und d) liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und/oder finanzieller Verflechtung vor.
- ...
- 1.5 Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) gemäß Ziff. 1 und 2.1 AHB einschließlich Umweltschäden gemäß Ziff. 1.4 zu den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Versicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.
- ...
- 21 Auch wenn der Gegenstand des Versicherungsschutzes der Berufshaftpflichtversicherung von Rechtsanwälten, Patentanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern einerseits und der Gegenstand der Versicherung der Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren andererseits aufgrund der zwangsläufig völlig verschiedenen Tätigkeitsbereiche aller dieser Berufsgruppen teilweise ganz erhebliche Unterschiede aufweisen und diese Feststellung auch im Hinblick auf die Vielzahl anderer Berufshaftpflichtversicherungen zutrifft, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann, ist doch bezüglich der **Abgrenzung der Berufshaftpflichtversicherungen von der Betriebshaftpflichtversicherung** vor allem folgendes festzuhalten:
- 22 Einmal handelt es sich bei den Berufshaftpflichtversicherungen im Gegensatz zur Betriebshaftpflichtversicherung um **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen**, die in erster Linie der **Deckung von reinen Vermögensschäden**⁴⁹ dienen und nur in ganz begrenztem Maße auch die Deckung von Personen- und von Sachschäden zum Gegenstand haben. In der Betriebshaftpflichtversicherung sind hingegen die reinen Vermögensschäden grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz erfasst, wie die Regelungen der Ziff. 2.1 AHB 2016 und von A 1-6.12.1 AVB BHV bzw. die des § 1 Ziff. 3 AHB aF zeigen. Danach kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- 23 Zum anderen geht es bei den Berufshaftpflichtversicherungen im Hinblick auf den Gegenstand des Versicherungsschutzes um die **gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit**. Hingegen stellt die Betriebshaftpflichtversicherung für das Bestehen von Versicherungsschutz darauf ab, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Dabei ist

⁴⁹ Vgl. im Hinblick auf die Berufshaftpflichtversicherung von Rechtsanwälten nach § 51 BRAO BGH NJW 2009, 3025 ff. und hierzu näher *Druckenbrodt* VersR 2010, 601 (602) sowie vor allem *Diller* Berufshaftpflichtversicherung Einleitung Rn. 52 und § 1 Rn. 80 ff. AVB-RSW; vgl. ferner BGH WM 2001, 796 ff. zu § 51b aF BRAO; Einzelheiten zur Deckung von reinen Vermögensschäden bei *Sassenbach* in MAH VersR § 18 Rn. 12; vgl. ferner → § 100 Rn. 166 ff.

gemäß Ziff. 1.1 Abs. 2 S. 1 AHB 2016 = A 1–3.1 Abs. 2 S. 1 AVB BHV Schadensereignis das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Mithin kommt es – wie Ziff. 1.1 Abs. 2 S. 2 AHB 2016 = A 1–3.1 Abs. 2 S. 2 AVB BHV hervorheben – für die Betriebshaftpflichtversicherung auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, also auf den Verstoß im Sinne der Berufshaftpflichtversicherungen, gerade nicht an.

Der Grund für die in den Berufshaftpflichtversicherungen vorgesehene **Festlegung auf den Verstoß als dem Versicherungsfall**⁵⁰ dürfte neben der leichteren Feststellbarkeit des Verstoßes vor allem in dem **zeitlichen Abstand** zu sehen sein, der normalerweise zwischen dem schadensverursachenden Vorgang und dem tatsächlichen Eintritt des Schadensereignisses liegt. Denn anders als in den sonstigen Zweigen der Haftpflichtversicherung, insbesondere auch in dem Zweig der Betriebshaftpflichtversicherung, bedarf es in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung noch einer Umsetzung der vom Versicherungsnehmer erbrachten Leistung. Unter diesen Umständen träte aber beim Abstellen auf das Schadensereignis als dem Versicherungsfall dieser nicht selten zu einem Zeitpunkt ein, zu dem kein Versicherungsvertrag mehr besteht und damit verbunden auch der Versicherungsschutz entfallen ist. Dieser Besonderheit der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung wird auch in den Berufshaftpflichtversicherungen dadurch Rechnung getragen, dass Versicherungsschutz nach Ablauf des Versicherungsvertrages vom Versicherer noch zu gewähren ist, wenn nur der Verstoß während der Laufzeit des Vertrages begangen wurde.

Um jedoch die **Eintrittspflicht des Versicherers zeitlich nicht unbegrenzt auszudehnen**,²⁵ umfasst zB Ziff. 2.1 S. 1 der BBR/Arch. grundsätzlich mit Ausnahme von Ziff. 2.1 S. 2 BBR Arch. nur Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem **Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden**.⁵¹ Die Berufshaftpflichtversicherung für Sachverständige verkürzt die Nachhaftungszeit gar auf zwei Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrages, wobei die Zweijahresfrist nach Meldung durch den Versicherungsnehmer beim Versicherer allerdings erst mit Beginn des nächsten Jahres, also am 1.1. des nächsten Jahres, zu laufen beginnt.⁵² Hingegen existiert in der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer im Pflichtversicherungsbereich eine Begrenzung der Nachhaftung nach Beendigung des Versicherungsvertrages nicht, da ansonsten zugunsten der Geschädigten nicht sichergestellt wäre, dass die genannten Berufsangehörigen in zeitlicher Hinsicht gegen alle sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren versichert sind.⁵³ Da die Verjährung des Deckungsanspruchs erst mit der Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs durch den Geschädigten zu laufen beginnt, werden in dieser Berufshaftpflichtversicherung auch Spätschäden durch die Haftpflichtversicherung erfasst, und zwar sogar dann, wenn sie erst gegen die Erben des Berufsangehörigen geltend gemacht werden.⁵⁴ Mithin ist der Versicherungsnehmer auch im Falle der Berufsaufgabe oder des Ausscheidens aus einer Sozietät versichert.⁵⁵

Schon diese **drei Beispiele der unterschiedlichen Arten der Nachhaftung sowie der Bestimmung von Nachhaftungszeiten** in besonders wichtigen Zweigen der Berufshaftpflichtversicherungen verdeutlichen, wie uneinheitlich die Nachhaftung an sich geregelt ist, wie unterschiedlich die Nachhaftungszeiten in verschiedenen Versicherungsbedingungen gehandhabt werden und wie wenig durchschaubar, klar und verständlich daher diese Bedingungen für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer sind. Deshalb spricht viel dafür, hierin eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers zu erblicken, da diese sich gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB auch daraus ergeben kann, dass die Bestimmung und damit im vorliegenden Zusammenhang die verschiedenen Bestimmungen der Berufshaftpflichtversicherungen nicht klar und verständlich sind.

⁵⁰ Vgl. hierzu näher *Späte* AHB § 1 Rn. 29 ff.; *Littbarski* Haftungs- und Versicherungsrecht Rn. 548 ff. und 585 ff.; *Littbarski* AHB § 1 Rn. 10 f.; *Littbarski* Praxishandbuch Sachverständigenrecht, § 40 Rn. 28 ff.; *Brügge* in *Gräfe/Brügge/Melchers* Berufshaftpflichtversicherung für rechts- und steuerberatende Berufe B. I. Rn. 1 ff.; *Sassenbach* in MAH VersR § 18 Rn. 34 ff.; *Diller* Berufshaftpflichtversicherung Einleitung Rn. 25 ff., 53 und 109 ff. sowie § 1 Rn. 41 ff. AVB-RSW *Sommer/Treptow* NJW 2013, 3269 (3273); jeweils mit weiteren Einzelheiten und Nachweisen.

⁵¹ Näher zu den Bedenken gegenüber einer zu kurzen Nachhaftungsregelung v. *Rintelen* in Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB § 26 Rn. 214 ff.

⁵² Vgl. hierzu näher *Littbarski* in Bayerlein SV-HdB § 40 Rn. 29 ff. mit weiteren Einzelheiten zur Möglichkeit der Verlängerung der Nachhaftungszeit.

⁵³ Vgl. v. *Rintelen* in Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB § 26 Rn. 298.

⁵⁴ Vgl. *Schlie* Berufshaftpflichtversicherung S. 69 f.; v. *Rintelen* Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB § 26 Rn. 298.

⁵⁵ Vgl. v. *Rintelen* in Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB § 26 Rn. 298 mit weiteren Einzelheiten und Nachweisen.

B. Einzelheiten zur Betriebshaftpflichtversicherung nach § 102

I. Allgemeines

- 27 Der mit den Worten „**Besteht die Versicherung für ein Unternehmen, ...**“ umschriebene Tatbestand des § 102 Abs. 1 S. 1 bringt in weniger deutlicher Form als die im Tatbestand des § 151 Abs. 1 S. 1 VVG aF anzutreffende Formulierung „Ist die Versicherung für die Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betrieb des Versicherungsnehmers genommen, ...“ zum Ausdruck, dass Gegenstand des § 102 Abs. 1 ausschließlich die **Betriebshaftpflichtversicherung** sein soll und dass diese sich ihrer Rechtsnatur nach auch nicht als Pflichtversicherung nach den §§ 113 ff. darstellt.
- 28 So muss es bereits als inkonsequent bezeichnet werden, dass die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung⁵⁶ die **Ersetzung des Begriffes „Betrieb“ durch das Wort „Unternehmen“** in § 102 damit rechtfertigt, dass dadurch die Terminologie des § 1 HGB übernommen werde. Selbst wenn nämlich hierdurch ein Einklang zwischen § 102 und § 1 Abs. 2 HGB hergestellt wird, was aus Klarstellungsgründen grundsätzlich zu begrüßen ist, hätte dies in gleicher Weise auch in der amtlichen Überschrift zu § 102 durch die Verwendung des Wortes „**Unternehmenshaftpflichtversicherung**“ **anstelle des Begriffes „Betriebshaftpflichtversicherung“** geschehen müssen. Da ein solcher Wortwechsel in der Überschrift zu § 102 aber nicht vorgenommen wurde, stellt sich zwangsläufig die Frage, ob ein sich jedenfalls nicht aus der Gesetzesbegründung ergebender und wohl auch nicht vom Gesetzgeber ernsthaft gewollter sachlicher Unterschied zwischen der „Betriebshaftpflichtversicherung“ nach der Überschrift des § 102 einerseits und der „Versicherung für ein Unternehmen“ gemäß § 102 Abs. 1 S. 1 andererseits gemeint ist.
- 29 Aber auch aus dem Bestehen der Versicherung für ein Unternehmen nach § 102 Abs. 1 S. 1 kann nicht zwingend entnommen werden, dass eine derartige Versicherung den Zweck verfolgt, die typisch betrieblichen oder geschäftlichen Risiken des Unternehmens allein aus haftpflichtversicherungsrechtlicher Sicht abzusichern. Verständlich wird der mit § 102 Abs. 1 S. 1 verfolgte Zweck vielmehr nur im Zusammenhang mit der diese Vorschrift einleitenden Überschrift „Betriebshaftpflichtversicherung“ und dem Normenkomplex der §§ 100–124 über die „Haftpflichtversicherung“, in den § 102 hineingestellt ist. Eine solche Kopplung zwischen dem Gesetzestext des § 102 Abs. 1 S. 1 und dessen Überschrift sowie die Einbettung dieser Vorschrift in den Normenkomplex der §§ 100–124 überzeugt aber schon deshalb nicht, da weder die Überschrift zu einer Norm noch deren Zugehörigkeit zu einem gesamten Normenkomplex in der Praxis von vielen Rechtsanwendern bei der Arbeit mit einem Gesetzestext wie dem des § 102 Abs. 1 S. 1 immer entsprechend wahrgenommen werden dürften.
- 30 Daher wäre es aus den vorstehend genannten Gründen **sinnvoller gewesen**, wenn der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 102 Abs. 1 S. 1 **keinen neuen Gesetzeswortlaut** eingeführt, sondern vielmehr an dem verständlichen und in der Praxis bewährten Wortlaut des § 151 Abs. 1 S. 1 VVG aF festgehalten hätte.
- 31 Dieser Gedanke drängt sich umso mehr auf, weil die in § 151 Abs. 1 S. 1 VVG aF sich findende Formulierung „Ist die Versicherung für die Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betrieb des Versicherungsnehmers genommen, ...“ im Gegensatz zu der des § 102 Abs. 1 S. 1 („Besteht die Versicherung für ein Unternehmen, ...“) recht klar und deutlich die Notwendigkeit des aktiven Tuns des Versicherungsnehmers **zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung** hervorhebt. Zugleich lässt der Wortlaut des § 151 Abs. 1 S. 1 VVG aF damit keine ernsthaften Zweifel daran, dass grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung besteht.⁵⁷ Daher handelt es sich bei dieser nicht etwa um eine Pflichtversicherung, wie sie nach dem Inkrafttreten des VVG 2008 im Einzelnen in den §§ 113–124 geregelt ist. Diese hat ihrerseits trotz der gegenüber § 5 Abs. 5 Nr. 1 VAG engeren und deshalb etwas missverständlichen Legaldefinition des Begriffes Pflichtversicherung in § 113 Abs. 1 ausschließlich Pflicht-Haftpflichtversicherungen und keine sonstigen Pflichtversicherungen zum Gegenstand.⁵⁸
- 32 Zwar ist die **Ausgestaltung** der Betriebshaftpflichtversicherungen **als Pflicht-Haftpflichtversicherungen in den gesetzlich geregelten Fällen** der Betreiber von Kernenergieanlagen und von gentechnischen Anlagen genauso erforderlich, wie dies auch im Hinblick auf den Hersteller von

⁵⁶ BT-Drs. 16/3945, 85 zu § 102 VVG; vgl. hierzu auch *Schünemann* in MAH VersR § 14 Rn. 7 ff.

⁵⁷ Vgl. *Voit/Knappmann* in Prölss/Martin, 27. Aufl. 2004, Teil III E. V. Betriebshaftpflichtversicherung, Vorb. Rn. 1; *Lücke* in Prölss/Martin BetrH AT Vorb. zu Ziff. 1 Rn. 1; vgl. ferner *Schulze Schwienhorst* in Looschelders/Pohlmann § 102 Rn. 3; *Wandt* VersR Rn. 256; *E. Lorenz* in Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB § 1 Rn. 104; eingehend zu Pflicht-Haftpflichtversicherungen *Morscheid* Pflicht-Haftpflichtversicherungen; *Hedderich* Pflichtversicherung; vgl. auch → Vor § 100 Rn. 160 ff. mwN in Fn. 408.

⁵⁸ Kritisch zur Verwendung des Begriffes Pflichtversicherung in der nur für Pflicht-Haftpflichtversicherungen geltenden Legaldefinition des § 113 Abs. 1 zu Recht auch *Wandt* VersR Rn. 1099.

Arzneimitteln, den Schausteller sowie in Bezug auf die Beförderer von Eisenbahn- und Luftfahrzeugen und weitere, große Gefahren- und Haftungspotentiale erfassende Unternehmen notwendig ist.⁵⁹ Dennoch kann hieraus sowie aus dem Umstand, dass der Anteil der versicherten größeren Unternehmen in der Praxis recht hoch ist, entgegen der Auffassung von *Schulze Schwienhorst*⁶⁰ nicht gefolgert werden, dass der Verzicht eines Unternehmers auf eine betriebliche Haftpflichtversicherung als Verletzung der Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung im Sinne von § 93 AktG gewertet werden könne. Dagegen spricht bereits, dass der Gesetzgeber gerade davon abgesehen hat, für alle Betriebshaftpflichtversicherungen gesetzliche Regelungen über den Abschluss entsprechender Pflicht-Haftpflichtversicherungen vorzusehen, sondern die Entscheidung über die Notwendigkeit derartiger Vertragsabschlüsse vielmehr den Unternehmen unabhängig von ihrer Gesellschaftsform überlassen hat.

Die generelle Verpflichtung aller Unternehmen zum Abschluss entsprechender Pflicht-Haftpflichtversicherungen wäre auch gar nicht sachgerecht, da sie der **Eigenverantwortlichkeit** bei der Wahrnehmung unternehmerischer Aufgaben und Ziele **widerspräche**. Diese schließt notwendigerweise einen weiten Beurteilungsspielraum für das eigene unternehmerische Ermessen ein, ohne das eine unternehmerische Tätigkeit nicht möglich ist.⁶¹ Den Unternehmen muss es daher selbst überlassen bleiben, zu entscheiden, ob sie den Abschluss von ihren betriebstypischen und speziellen Risiken Rechnung tragenden Betriebshaftpflichtversicherungen für notwendig und erforderlich halten.

Selbst wenn man aber dieser Auffassung nicht folgen wollte, käme eine Verantwortlichkeit der Unternehmen wegen des Verzichts auf den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung als Verletzung der Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung schon deshalb nicht in Betracht, da die Verletzung derartiger Sorgfaltspflichten schuldhaft gemäß § 276 Abs. 1 S. 1 BGB erfolgt sein müsste. Hiervon kann aber deshalb nicht die Rede sein, weil der Gesetzgeber bewusst davon abgesehen hat, alle **Betriebshaftpflichtversicherungen als Pflicht-Haftpflichtversicherungen auszugestalten** und das Unterbleiben von Versicherungsschutz mit irgendwelchen Sanktionen zu belegen. Allein aus dem Umstand, dass der Abschluss entsprechender Betriebshaftpflichtversicherungen im Regelfall opportun ist oder sogar im Interesse der Unternehmen selbst sowie auch der geschädigten Dritten aus dem Gedanken des Opferschutzes für notwendig und erforderlich gehalten werden muss, kann eine schuldhafte Pflichtverletzung der Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung nicht erblickt werden.

II. Begriff des Unternehmens nach § 102

Wie bereits der Wortlaut des § 102 zeigt, ist in dieser Vorschrift der sich noch in § 151 Abs. 1 VVG aF findende **Begriff des Betriebes durchgehend durch den des Unternehmens ersetzt worden**, der früher nur in § 151 Abs. 2 S. 1 VVG aF verwendet wurde und nunmehr sowohl in § 102 Abs. 1 als auch in § 102 Abs. 2 genannt wird. In der Gesetzesbegründung weist die Bundesregierung allerdings nicht darauf hin, dass hiermit ein Einklang zwischen § 102 Abs. 1 und 2 hergestellt werden sollte, was noch nachvollziehbar wäre. Vielmehr rechtfertigt sie die Ersetzung des Begriffes „Betrieb“ durch das Wort „Unternehmen“ in der Gesetzesbegründung zu § 102⁶² wie gezeigt⁶³ damit, dass dadurch die Terminologie des § 1 HGB übernommen werde. Auch wenn diese Ersetzung aus den vorstehend genannten Gründen wenig überzeugend ist,⁶⁴ ändert dies doch nichts daran, dass nachfolgend der Begriff des Unternehmens nach § 102 genauer umschrieben und bestimmt werden muss.

Geht man von der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zu § 102⁶⁵ aus, wonach mit der **Ersetzung des Begriffes „Betrieb“ durch „Unternehmen“** die Terminologie des § 1 HGB übernommen werde, ist mit dieser Aussage für die Bestimmung des Begriffes Unternehmen allein nichts gewonnen und damit nichts anzufangen. Denn in § 1 Abs. 2 HGB heißt es nur, dass Handelsgewerbe jeder Gewerbebetrieb ist, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb nicht erfordert. Hieraus folgt dann aber,

⁵⁹ Vgl. hierzu näher *Morscheid* Pflicht-Haftpflichtversicherungen; *Wandt* VersR Rn. 257; *Schulze Schwienhorst* in Looschelders/Pohlmann § 102 Rn. 3; → Vor § 100 Rn. 165 ff. zu den Rechtsquellen und Rechtsgrundlagen der Haftpflichtversicherung.

⁶⁰ *Schulze Schwienhorst* in Looschelders/Pohlmann § 102 Rn. 3; offenlassend *Schünemann* in MAH VersR § 14 Rn. 3 mit Fn. 5.

⁶¹ Vgl. BGHZ 135, 244 (253) = VersR 1997, 886; BGHZ 136, 133 (140) = NJW 1997, 2815; BGH WM 1998, 1733 (1735); jeweils im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Vorstände nach dem AktG.

⁶² BT-Drs. 16/3945, 85 zu § 102.

⁶³ Vgl. → Rn. 27 ff.

⁶⁴ Vgl. → Rn. 28 ff.

⁶⁵ BT-Drs. 16/3945, 85 zu § 102.

dass der Begriff des Unternehmens ausschließlich der Eingrenzung des Handelsgewerbes nach § 1 Abs. 2 HGB dient, ohne seinerseits selbst näher konkretisiert zu werden. Hat der Begriff des Unternehmens nach dieser Vorschrift aber nur die Eingrenzung des Handelsgewerbes zum Ziel, wäre es erst recht verfehlt, annehmen zu wollen, dass der Begriff des Unternehmens nach § 102 auf den des § 1 Abs. 2 HGB beschränkt werden könnte.⁶⁶ Denn damit würde verkannt, dass ein erheblicher Unterschied zwischen einer Betriebshaftpflichtversicherung nach § 102 und einem Handelsgewerbe gemäß § 1 Abs. 2 HGB besteht. Deshalb muss der Hinweis der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung auf die Übernahme der Terminologie des § 1 HGB wohl eher als unbedacht bezeichnet werden.

- 37 Hierfür spricht umso mehr, als es auch in anderen Vorschriften trotz der großen Bedeutung des Begriffes Unternehmen in Theorie und Praxis **keinen einheitlichen Rechtsbegriff des Unternehmens gibt**.⁶⁷ Hieraus wird zu Recht gefolgert, dass dieser Begriff in den ihn verwendenden Gesetzen nicht etwa einheitlich, sondern vielmehr unterschiedlich zu bestimmen ist, was allerdings im Einzelfall zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann.⁶⁸ Diese Begriffsbestimmung hat – soweit irgendwie möglich – nach dem Willen des Gesetzgebers des in Rede stehenden Gesetzes sowie nach dessen Sinn und Zweck zu erfolgen, in das der Begriff des Unternehmens hineingestellt ist.⁶⁹
- 38 Da ein entsprechender Wille des Gesetzgebers des § 102 wegen der bloßen Verweisung auf die Terminologie des § 1 HGB nicht ersichtlich ist, hat die nähere **Bestimmung des Begriffes Unternehmen** gemäß § 102 nach dem **Sinn und Zweck dieser Vorschrift zu erfolgen**, in der dieser Begriff Verwendung findet. Hierfür kann an die durch Rechtsprechung und Literatur vorgenommene Begriffsbestimmung des Unternehmens gemäß § 151 Abs. 2 VVG aF angeknüpft werden, da diese Regelung ebenfalls den Begriff des Unternehmens enthält und dieser Begriff wegen des gleichen Sinnes und Zweckes von § 151 Abs. 2 VVG aF einerseits und von § 102 Abs. 2 andererseits mit dem des § 102 identisch ist. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Bestimmung des Begriffes Unternehmen gemäß § 151 Abs. 2 VVG aF in Rechtsprechung und Literatur immer zusammen mit der Bestimmung des Begriffes des geschäftlichen Betriebes erfolgt, der ausschließlich in § 151 Abs. 1 VVG aF Verwendung findet.
- 39 Deshalb ist vor der näheren Bestimmung des Begriffes Unternehmen nach § 102 wenigstens kurz zu klären, was unter dem geschäftlichen Betrieb nach § 151 Abs. 1 VVG aF sowie was unter dem Unternehmen nach § 151 Abs. 2 VVG aF zu verstehen ist, in welchem Verhältnis beide Begriffe zueinander stehen und welche Konsequenzen sich hieraus für den Begriff des Unternehmens nach § 102 VVG ergeben.
- 40 Unter einem Betrieb ist eine **organisatorische Einheit** zu verstehen, innerhalb der ein Unternehmer iSd § 14 BGB allein oder in Gemeinschaft mit anderen Unternehmern oder mit seinen Mitarbeitern durch sachliche und immaterielle Mittel bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt, die nicht nur in der Befriedigung von Eigenbedarf liegen.⁷⁰ Ein Betrieb kann daher zB nicht nur ein einzelnes Büro oder eine Kanzlei, sondern auch eine Werkstatt, eine Apotheke oder ein Bauernhof sein.⁷¹ Hingegen gehört der bloße Haushalt und eine gegebenenfalls ihm dienende Erwerbstätigkeit nicht zum Betrieb,⁷² woraus sich zugleich die Charakterisierung des Betriebes als geschäftlicher Betrieb iSd § 151 Abs. 1 VVG aF ergibt.
- 41 Als **Unternehmen** ist demgegenüber eine organisatorische Einheit anzusehen, die durch den wirtschaftlichen oder ideellen Zweck bestimmt wird, dem ein Betrieb oder mehrere organisatorisch verbundene Betriebe desselben Unternehmens dienen.⁷³
- 42 Aus dieser Unterscheidung zwischen dem geschäftlichen Betrieb einerseits und dem Unternehmen andererseits folgt, dass diese beiden organisatorischen Einheiten nicht deckungsgleich sind,

⁶⁶ Vgl. auch *Schulze Schwienhorst* in Looschelders/Pohlmann § 102 Rn. 5.

⁶⁷ Vgl. *Weidenkaff* in Grüneberg BGB Einführung vor § 611a Rn. 15; *Spinner* in MüKoBGB § 611a Rn. 157; jeweils mwN.

⁶⁸ BGHZ 31, 105 (108 f.) = NJW 1960, 145 (146 f.); *Weidenkaff* in Grüneberg BGB Einführung vor § 611 Rn. 15; *Spinner* in MüKoBGB § 611a Rn. 157; jeweils mwN.

⁶⁹ Vgl. auch *Hopt* in Baumbach/HGB Einleitung vor § 1 Rn. 31 mit weiteren, hier nicht interessierenden Einzelheiten zum Unternehmensbegriff in verschiedenen wirtschaftsrechtlichen Gesetzen.

⁷⁰ Vgl. BAG NJW 2005, 90 (91); 2008, 2665; NZA 2014, 725; *Weidenkaff* in Grüneberg BGB Einführung vor § 611 Rn. 14 f.; *Spinner* in MüKoBGB § 611a Rn. 156; jeweils mwN; *Retter* in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers § 102 Rn. 5.

⁷¹ Vgl. *Weidenkaff* in Grüneberg BGB Einführung vor § 611 Rn. 14.

⁷² Vgl. BGH VersR 1962, 33 (34); BAG NZA 2020, 1241; *Weidenkaff* in Grüneberg BGB Einführung vor § 611 Rn. 14; *Retter* in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers § 102 Rn. 5.

⁷³ *Weidenkaff* in Grüneberg BGB Einführung vor § 611 Rn. 15; *Spinner* in MüKoBGB § 611a Rn. 157; *Retter* in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers § 102 Rn. 5.

sondern der Begriff des Unternehmens **grundsätzlich weitergefasst** wird.⁷⁴ Allerdings kann im Einzelfall durchaus auch einmal eine entsprechende Deckungsgleichheit gegeben sein.⁷⁵

Für die Bestimmung des Begriffes des Unternehmens nach § 151 Abs. 2 VVG aF und damit auch die gemäß § 102 hat dies zur Folge, dass unter einem Unternehmen **jede natürliche oder juristische Person bzw. jede** durch Teilnahme am Rechtsverkehr mit eigenen Rechten und Pflichten im Geschäftsverkehr ausgestattete Personengesellschaft zu verstehen ist, die als organisatorische Einheit am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet.⁷⁶ Damit handelt es sich zugleich um eine organisatorische Einheit, die durch den wirtschaftlichen oder ideellen Zweck, dem ein Betrieb oder mehrere organisatorisch verbundene Betriebe desselben Unternehmens dienen, bestimmt wird.⁷⁷

Die Bestimmung der an das Unternehmen nach § 102 bzw. der an den geschäftlichen Betrieb sowie der an das Unternehmen gemäß § 151 VVG aF zu stellenden Anforderungen macht aber auch eine **Abgrenzung zu dem vom Privatbereich erfassten Tätigkeitsbereich**,⁷⁸ mithin zu dem zur privaten Sphäre gehörenden Lebensbereich des Unternehmers erforderlich.⁷⁹ Auch wenn es hierfür keine ganz verbindlichen Kriterien, sondern allenfalls Indizien für den einen oder den anderen Bereich gibt, wird doch allgemein für bedeutsam gehalten, was im Verkehr üblicherweise als geschäftlicher und was als privater Bereich angesehen wird.⁸⁰

Während etwa das **Vorhandensein von Personal oder Buchführung** Indiz für den geschäftlichen Bereich ist⁸¹ und auch das Halten eines 1,5 ha großen Waldgrundstücks⁸² bzw. eines landwirtschaftlichen Betriebes⁸³ regelmäßig zu dem von der privaten Sphäre getrennten geschäftlichen Lebensbereich gehören dürften, ist der Haushalt selbst und eine ihm gegebenenfalls dienende Erwerbstätigkeit wie etwa die Schweinehaltung zur Verbilligung der Haushaltsführung zum privaten Tätigkeitsbereich zu rechnen.⁸⁴ Demgegenüber ist eine **Gewinnerzielungsabsicht** nach allgemein vertretener Ansicht⁸⁵ für einen geschäftlichen Betrieb oder ein Unternehmen nach § 151 VVG aF bzw. für ein Unternehmen gemäß § 102 nicht erforderlich. Deshalb können nach einer in der Literatur zu § 151 VVG aF vertretenen Auffassung⁸⁶ auch Versicherungen kostendeckend arbeitender Einrichtungen unter diese Vorschrift fallen.

III. Umfang des Versicherungsschutzes nach Abs. 1

1. Allgemeines. Ging es vorstehend im Anschluss an die sich in § 151 Abs. 1 und 2 VVG aF findenden Begriffe des geschäftlichen Betriebes und des Unternehmens darum, den Begriff des Unternehmens nach § 102 VVG etwas genauer zu bestimmen,⁸⁷ gilt es nunmehr, den **Umfang des**

⁷⁴ Weidenkaff in Grüneberg BGB Einführung vor § 611 Rn. 15; Spinner in MüKoBGB § 611a Rn. 157; Retter in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers § 102 Rn. 5.

⁷⁵ Weidenkaff in Grüneberg BGB Einführung vor § 611 Rn. 15; Spinner in MüKoBGB § 611a Rn. 157; Retter in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers § 102 Rn. 5.

⁷⁶ Vgl. BGH NJW 2006, 2250 (2251); H. Baumann in BK-VVG § 151 Rn. 6; Voit/Knappmann in Prölss/Martin, 27. Aufl. 2004, § 151 Rn. 1; Lücke in Prölss/Martin § 102 Rn. 1; Retter in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers § 102 Rn. 5; R. Koch in Bruck/Möller § 102 Rn. 14; jeweils mit teilweise etwas voneinander abweichenden Definitionen; vgl. zur zweifelhaften (Teil-)Rechtsfähigkeit der (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründen könne, BGHZ 146, 341 (347 ff.) = NJW 2001, 1056 ff.; vgl. auch → Rn. 68 mit Fn. 157 und → Rn. 122 mit Fn. 252; jeweils mit weiteren Einzelheiten und Nachweisen.

⁷⁷ Vgl. auch Retter in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers § 102 Rn. 5.

⁷⁸ Vgl. BGH VersR 1962, 33 (34); BAG NZA 2020, 1241; H. Baumann in BK-VVG § 151 Rn. 6; Voit/Knappmann in Prölss/Martin, 27. Aufl. 2004, § 151 Rn. 1; Lücke in Prölss/Martin § 102 Rn. 1; Langheid in Langheid/Rixecker § 102 Rn. 4.

⁷⁹ Vgl. OLG Hamm VersR 1997, 1093; H. Baumann in BK-VVG § 151 Rn. 6.

⁸⁰ Vgl. OLG Hamm VersR 2016, 524 (525); H. Baumann in BK-VVG § 151 Rn. 6; Langheid in Langheid/Rixecker § 102 Rn. 4.

⁸¹ Vgl. R. Johannsen in Bruck/Möller, 8. Aufl., Bd. IV, Anm. D 35; H. Baumann in BK-VVG § 151 Rn. 6.

⁸² Vgl. OLG Hamm VersR 1997, 1093; H. Baumann in BK-VVG § 151 Rn. 6.

⁸³ Vgl. BGH VersR 1962, 33 (34); BAG NZA 2020, 1241; H. Baumann in BK-VVG § 151 Rn. 6; Voit/Knappmann in Prölss/Martin, 27. Aufl. 2004, § 151 Rn. 1; Lücke in Prölss/Martin § 102 Rn. 1.

⁸⁴ Vgl. BGH VersR 1962, 33 (34); Voit/Knappmann in Prölss/Martin, 27. Aufl. 2004, § 151 Rn. 1; Lücke in Prölss/Martin § 102 Rn. 1; Retter in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers § 102 Rn. 5; Langheid in Langheid/Rixecker § 102 Rn. 4.

⁸⁵ So OLG Celle VersR 1961, 169 (170); Voit/Knappmann in Prölss/Martin, 27. Aufl., § 151 Rn. 1; Lücke in Prölss/Martin § 102 Rn. 1; H. Baumann in BK-VVG § 151 Rn. 6; Retter in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers § 102 Rn. 5; Langheid in Langheid/Rixecker § 102 Rn. 4.

⁸⁶ So R. Johannsen in Bruck/Möller, 8. Aufl., Bd. IV, Anm. D 36; H. Baumann in BK-VVG § 151 Rn. 6.

⁸⁷ Vgl. → Rn. 35 ff.

Versicherungsschutzes nach § 102 Abs. 1 im Hinblick auf die Betriebshaftpflichtversicherung zu konkretisieren. Dazu ist zunächst der Gegenstand des Versicherungsschutzes einer Betriebshaftpflichtversicherung zu umschreiben, um daran anschließend zum Unternehmen als Versicherungsnehmer Stellung zu nehmen. Weiterhin ist näher auf die versicherten Personen einzugehen, die zum einen die zur Vertretung des Versicherungsnehmers befugten Personen sind und zum anderen Personen erfassen, die in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen. Schließlich ist zu klären, welche Bedeutung der in § 102 Abs. 1 S. 2 getroffenen Regelung zukommt, wonach die Versicherung insoweit als für fremde Rechnung genommen gilt.

- 47 **2. Gegenstand des Versicherungsschutzes.** Ausgehend von den Möglichkeiten des Bestehens einer Betriebs-, Privat- und einer Berufshaftpflichtversicherung hat nach Ansicht des BGH⁸⁸ die **Abgrenzung zwischen der Betriebs- und der Privathaftpflichtversicherung** danach zu erfolgen, dass durch die Privathaftpflichtversicherung solche Haftpflichtschäden nicht abgedeckt würden, gegen die sich der Versicherungsnehmer durch den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung absichern kann. Da eine solche Abgrenzung voraussetzt, dass der Versicherungsnehmer Inhaber eines Betriebes oder in der Terminologie des § 102 Abs. 1 VVG Inhaber eines Unternehmens ist, diese Voraussetzungen aber nur relativ selten gegeben sein dürften, erfährt die Privathaftpflichtversicherung einen recht weiten Anwendungsbereich, wie *Retter*⁸⁹ zu Recht andeutet.
- 48 Bestätigt wird der weitreichende Versicherungsschutz durch die Privathaftpflichtversicherung im Verhältnis zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung in der Vorschrift über versichertes Risiko nach Ziff. 1 Abs. 1 BB PHV.⁹⁰ Danach ist versichert im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes. Aus diesem Wortlaut ist zu folgern, dass die Gefahren des täglichen Lebens und damit verbunden die Anwendbarkeit der Privathaftpflichtversicherung den Regelfall darstellen, während die Gefahren eines Betriebes und eines Berufes die Ausnahme bilden sollen. Hinzu kommt ferner, dass – wie bereits hervorgehoben⁹¹ – der Versicherer die Nachteile der Unaufklärbarkeit der Zuordnung eines Geschehens zum betrieblichen und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers trägt.⁹²
- 49 Bestätigung findet der **recht weite Anwendungsbereich der Privathaftpflichtversicherung** ferner in der Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Tätigkeit. So stellt nach Ansicht des BGH⁹³ die Entgeltlichkeit einer Tätigkeit für sich genommen kein sachgerechtes Kriterium zur Abgrenzung zwischen einer beruflichen und einer privaten Tätigkeit dar. Dies hat nach Auffassung des OLG Köln⁹⁴ zur Folge, dass Versicherungsschutz durch eine Privathaftpflichtversicherung gegeben sein soll, wenn die Betreuung des geschädigten Kindes durch eine Tagesmutter am Tage des Schadensereignisses aus Gefälligkeit und damit unentgeltlich erfolgte. Das OLG Hamm⁹⁵ verlangt darüber hinaus für die Zuordnung der versicherten Tätigkeit zur Berufshaftpflichtversicherung, dass die Tätigkeit über einen längeren Zeitraum hinweg planmäßig und mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt wird.
- 50 Soweit der Gegenstand des Versicherungsschutzes von der Betriebshaftpflichtversicherung erfasst wird, ist nach Ziff. 7.1.1 BetrH AT versichert im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

⁸⁸ So BGH VersR 1991, 293 (294); ebenso *Retter* in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers § 102 Rn. 7.

⁸⁹ *Retter* in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers § 102 Rn. 7; vgl. ferner → Rn. 14 f. zur bedenkl. Ausweitung des Anwendungsbereiches der Privathaftpflichtversicherung mit weiteren Einzelheiten und Nachweisen.

⁹⁰ Unverbindliche Muster-AVB des GDV mit Stand April 2016; abgedruckt bei *Lücke* in Pröls/Martin Ziff. 1 BB PHV S. 1773 ff.; vgl. hierzu auch → Rn. 13 ff.

⁹¹ Vgl. → Rn. 14 mwN.

⁹² Vgl. OLG Hamm VersR 1980, 1037 (1038); OLG Oldenburg NJW-RR 2014, 1449, wonach zu den Risiken des täglichen Lebens etwa das Fällen fremder Bäume als Privatrechtsfall gehöre; vgl. ferner auch BGH NJW 2015, 2880 ff. mit Rn. 8 ff. zur Abgrenzung von Gefälligkeit, Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag bei Fahrten mit minderjährigen Vereinsmitgliedern zu Sportveranstaltungen; vgl. zudem → Rn. 14 f. zur bedenkl. Ausweitung des Anwendungsbereiches der Privathaftpflichtversicherung mit weiteren Einzelheiten und Nachweisen.

⁹³ BGH VersR 1981, 271 (272); ebenso *Retter* in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers § 102 Rn. 7.

⁹⁴ OLG Köln VersR 2001, 1418 (1419); vgl. auch OLG Hamm r+s 2020, 499 Rn. 32 zur im Ausgangsfall offen gelassenen Frage, ob ein Leihverhältnis nach Ziff. 7.6 AHB oder lediglich ein Gefälligkeitsverhältnis vorlag; eingehend zur Gefälligkeit und zu ihrer Abgrenzung zur entgeltlichen Tätigkeit *Litbarski* VersR 2004, 950 ff.; vgl. ferner → Vor § 100 Rn. 124 und → Rn. 58.

⁹⁵ OLG Hamm VersR 1993, 601; ebenso *Retter* in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers § 102 Rn. 7.